

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**in dem Parteiordnungsverfahren**  
**29/1974/P**  
**04.03.1975**

In dem Parteiordnungsverfahren

SPD-Bezirk S

- Antragsteller -

g e g e n

W aus M

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 4. März 1975 in Bonn unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)  
Ludwig Metzger  
Dr. Claus Arndt

beschlossen:

Unter Aufhebung des Beschlusses der Bezirksschiedskommission S vom 21.10.1974 wird W aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen.

### **Tatbestand**

I.

Gegen den Genossen W wurde vom Vorstand des Bezirks S der SPD am 6.4.1974 das Ruhen aller Rechte aus der Parteimitgliedschaft gemäß § 13 Abs. 1 der Schiedsordnung angeordnet und damit gleichzeitig nach § 19 Abs. 1 Schiedsordnung ein Parteiordnungsverfahren vor der Bezirksschiedskommission eingeleitet. Grundlage des Verfahrens war ein Leserbrief des Genossen W in der M'er Zeitung vom 21.3.1974. In diesem Leserbrief wurde ausgeführt, daß die SPD bei den Bundestagswahlen 1972 der werktätigen Bevölkerung viel ver-

sprochen habe, aber diese Versprechen nicht erfüllt habe, so daß sie weite Teile der Mitgliedschaft und der Wähler enttäuscht habe. Die SPD habe Arbeitslosigkeit nicht verhindern können, beim Kampf um Preisstabilität versagt, kein gerechtes Steuersystem geschaffen und das Versprechen gleichberechtigter Mitbestimmung nicht eingelöst. Der Genosse W forderte in seinem Leserbrief eine grundlegende Änderung der Wirtschaftspolitik der Regierung und der SPD-Führung. Anlässlich der Einleitung des Verfahrens gegen den Gen. W erklärte der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbands F., daß der Leserbrief in der "M'er Zeitung" keine einmalige Entgleisung darstelle, sondern W derartige Äußerungen auf verschiedenen Veranstaltungen der Partei mehrfach öffentlich getan habe.

## II.

Die Schiedskommission des Bezirks S der SPD ordnete durch Beschluß vom 21.10.1974 das Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte des Gen. W für 2 Jahre an und hielt die Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte durch den Bezirksvorstand aufrecht. Sie begründet ihren Beschluß damit, daß der Antragsgegner insbesondere in seinem Leserbrief vom 21.3.1974 die Grenzen sachlicher Kritik verlassen habe. Er habe nicht unerheblich den Grundsatz der Solidarität verletzt. Andererseits müsse ihm aufgrund seines starken Engagements für die SPD die Gelegenheit gegeben werden, sich in die Partei wieder einzufinden, so daß ein endgültiger Ausschluß nicht berechtigt sei, sondern das Ruhen sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für 2 Jahre die sinnvollste Maßnahme sei. Der Beschluß wurde dem Antragsteller am 25.10.1974, dem Antragsgegner am 2.11.1974 zugestellt.

## III.

Gegen den Beschluß der Bezirksschiedskommission legte der antragstellende Bezirk am 30.10.1974 Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Die Berufung wurde mit Schreiben vom 22.11.1974, eingegangen am 25.11.1974 begründet. Der Landesverband B der SPD trat am 4.11.1974 dem Verfahren bei und legte gleichzeitig Berufung mit Begründung ein. Der Antragsgegner W legte mit Schreiben vom 13.11.1974 eingegangen am 18.11.1974, Berufung ein. Er begründete die Berufung mit Schreiben vom 8.12.1974, eingegangen am 11.12.1974. In der Berufungsbegründung des Bezirks wird ausgeführt, daß die Bezirksschiedskommission zu Unrecht davon ausgegangen sei, eine Äußerung des Antragsgegners sei unerwiesen, nach der er in der DDR das nach seiner Meinung beste Staats- und Gesellschaftssystem erblicke. Außerdem sei der Antragsgegner trotz des vorläufigen Ruhens seiner Mitgliedschaftsrechte in Parteisitzungen und -veranstaltungen eingedrungen und habe sie mit Debatten über seine Mitgliedschaftsrechte belastet. Dieses Verhalten des Antragsgegners sei grob unsolidarisch.

## Gründe

### I.

Die Berufungen des Bezirks S und des Landesverbands B. der SPD sind zulässig, da sie fristgemäß eingelegt und begründet wurden. Der Landesverband konnte nach 9 Abs. 2 der Schiedsordnung im Berufungsverfahren dem Parteiordnungsverfahren beitreten. Dagegen ist die Berufung des Antragsgegners nicht innerhalb der nach § 25 Abs. 2 Schiedsordnung vorgeschriebenen Frist begründet worden; seine Berufung muß daher als unzulässig zurückgewiesen werden.

### II.

Die Berufungen des Bezirks S und des Landesverbands B. sind auch begründet. W hat in seinem Leserbrief vom 21.3.1974 die Politik der SPD auf Bundesebene in pauschaler Weise angegriffen. Er hat in dieser Veröffentlichung anhand mehrerer Beispiele die Behauptung erhärten wollen, daß die SPD generell die in ihrem Regierungsprogramm von 1969 gemachten Versprechungen nicht eingehalten habe. Die SPD erscheint in diesem Leserbrief als eine Partei, die Versprechungen grundsätzlich nicht einhalte und im übrigen die Interessen der Arbeiterschaft nicht vertrete, sondern nach der Verteilung der Posten sich ihrer Wähler nicht mehr erinnere. In dem Leserbrief wird weiter die "Änderung der SPD-Führung" gefordert, die dafür notwendig sei, daß eine "Politik für die Arbeiterschaft gegen das große Geld eingeleitet werde". Der Verfasser unterzeichnete mit dem Zusatz "Mitglied der SPD und 1. Vorsitzender der M'er Jungsozialisten"; sein Angriff auf die Politik der SPD mußte somit als Ausdruck gewichtiger innerparteilicher Kräfte erscheinen und dem Leser den Eindruck innerer Zerrissenheit der SPD vermitteln.

### III.

Der pauschale Angriff auf die Politik der eigenen Partei verletzt in eklatanter Weise den für Sozialdemokraten geltenden Grundsatz und Grundwert der Solidarität. Die SPD ist eine Partei der Freiheit des Geistes, in der Kritik der Mitglieder an der politischen Arbeit der Mandatsträger selbstverständlich nicht nur erlaubt, sondern auch erwünscht und notwendig ist. Solidarische Kritik muß aber sachlich orientiert sein. Das bedeutet, daß die gemeinsame Verbundenheit in Grundwerten und Grundforderungen auch bei öffentlicher Kritik nicht in Frage gestellt werden darf. Im Leserbrief W's wird den Mandatsträgern der SPD allgemein der Vorwurf gemacht, daß sie sich nicht mehr erinnerten, von wem sie gewählt worden seien, sondern primär an Verteilung von Posten interessiert seien. Eine derartige Abqualifizierung

spricht den gewählten Vertretern der SPD ganz allgemein ein politisches Wollen im Sinne des demokratischen Sozialismus ab. Der Leserbrief verletzt schwerwiegend den für jede politische Partei geltenden Grundsatz der Erhaltung der politischen Glaubwürdigkeit und außerdem den für Sozialdemokraten speziell verbindlichen Grundsatz innerparteilicher Solidarität, der auf den gemeinsamen sittlichen Grundwerten der SPD im Sinne des Godesberger Programms beruht. Diese solidarische Verbundenheit ist bei dem Genossen W offenbar nicht vorhanden. Bereits die Vorinstanz hat aufgrund der Beweisaufnahme einstimmig festgestellt, daß unabhängig vom Inhalt des Leserbriefs vom 21.3.1974 der Antragsgegner auf einer Parteiveranstaltung B als "Kanzler der Kapitalisten und Konzerne" bezeichnet hat, und daß er die Haltung des Landesvorsitzenden der SPD in B., V, in der Frage der "wilden" Streiks als "arbeiterfeindlich" bezeichnet habe. Die unsolidarische Haltung des Antragsgegners zeigt sich auch darin, daß er trotz der Anordnung des Ruhens aller Rechte aus der Mitgliedschaft seit 6.4.1974 danach mehrfach versuchte, in interne SPD-Sitzungen einzudringen, so am 3.5.1974 und am 10.5.1974 im Kreisverband F und am 7.6.1974 auf der Unterbezirkskonferenz in I.

#### IV.

Das nach dem Sachverhalt festgestellte unsolidarische Verhalten des Antragsgegners gegenüber der SPD kann nicht als einmalige Entgleisung gewertet werden, sondern stellt einen fortgesetzten Verstoß dar, der die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit der SPD in ihrer politischen Arbeit gefährden muß. Durch das Auftreten des Gen. W mußte in seinem regionalen Bereich der Eindruck entstehen, daß Teile der SPD die Politik der von der SPD getragenen Bundesregierung generell ablehnen. Der Öffentlichkeit wurde vom Gen. W der Eindruck vermittelt, daß die SPD ihre proklamierten Ziele nicht ernsthaft verwirklichen wolle. Dadurch mußte schwerer politischer Schaden für die Partei entstehen.

#### V.

Der Antragsgegner hat während des bisher laufenden Parteiordnungsverfahrens nirgends zu erkennen gegeben, daß er in Zukunft die Parteisolidarität beachten werde. Da insofern eine positive Prognose nicht möglich ist, erscheint die befristete Maßnahme des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte für 2 Jahre nicht als gerechtfertigt. W kann nicht mehr Mitglied der SPD sein.